

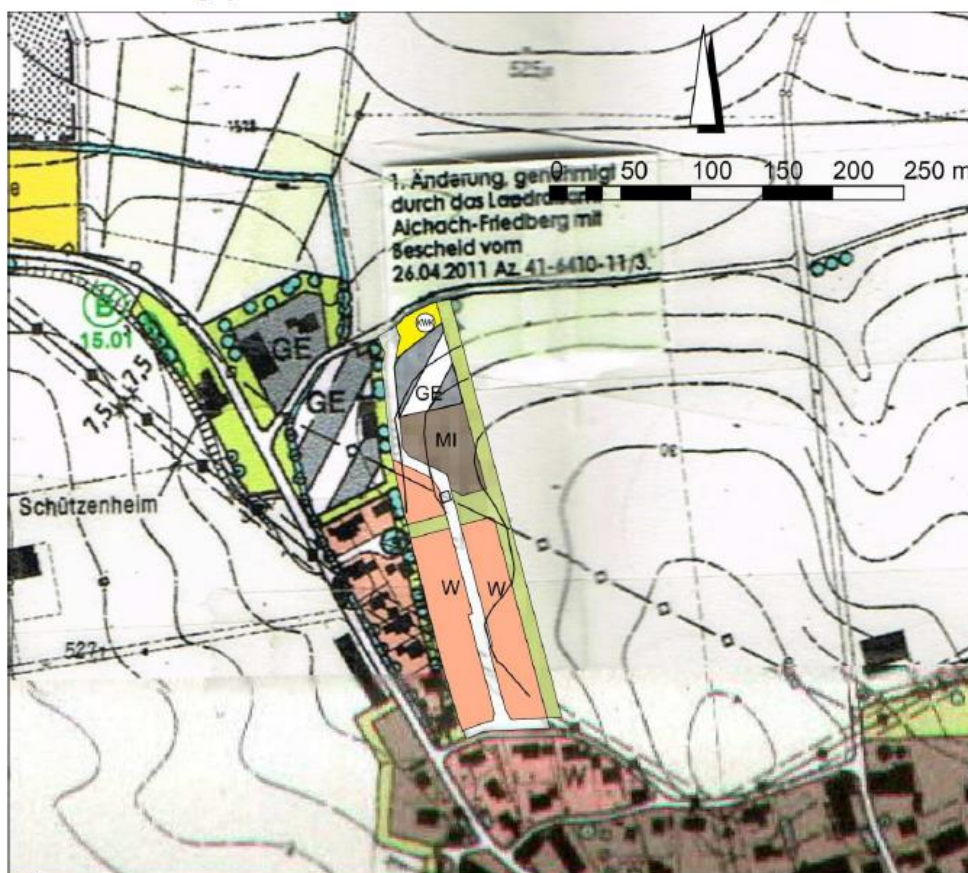
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Herioltstraße“ in Hörmannsberg; zur Ausweisung eines Gewerbe-/Misch- und Wohngebietes

Bekanntmachung über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Herioltstraße“ in Hörmannsberg beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde durchgeführt und der Satzungsbeschluss am 26.01.2023 vorgenommen. In der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2023 wurde der Satzungsbeschluss wieder aufgehoben und die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen. Die in der Sitzung vom 26.10.2023 beschlossenen Anpassungen und Änderungen des Bebauungsplanes „An der Herioltstraße“ in Hörmannsberg für den Neubau eines Gewerbe-, Misch- und Wohnbaugebietes in der Fassung vom 26.10.2023 wurden erneut gebilligt. Die Verwaltung sowie das für die Planung beauftragte Planungsbüro Landschaftsarchitekten Brugger aus Aichach wurden beauftragt, für das Bauleitplanverfahren die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der formellen Beteiligung durchzuführen. Die Änderung erfasst im Wesentlichen die Neustrukturierung der Flächen, die bisher an der bestehenden Erdgasleitung gelegen haben. Die Gasleitung verläuft aktuell auf dem Niveau der geplanten Erschließungsstraße. Die Gashochdruckleitung soll nun aber verlegt und am Baugebiet vorbeigeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 27.10.2022

Umweltbezogene Informationen:

Neben den in den Umweltberichten ausgeführten Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, der Schalltechnischen Untersuchung vom 07.07.2022 und der Beurteilung der Geruchsimmissionen vom 20.12.2019 liegen aus den vorangegangenen öffentlichen Beteiligungen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Landratsamt Aichach-Friedberg zum Lärmschutz und Emissionskontingenten, Luftreinhaltung und Geruchsimmissionen
- Landwirte, AELF und Bauernverband zu Geruchsimmissionen
- WWA zu Entwässerung, wild abfließendem Oberflächenwasser und vorsorgendem Bodenschutz

Die Planwerke (Zeichnung, textliche Festsetzung, Begründung, Umweltbericht, Schalltechnische Untersuchung, Beurteilung der Geruchsbelastung) sowie die vorgenannten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung liegen in der Zeit von

Montag, 13.11.2023 bis einschließlich Mittwoch, 13.12.2023

im Rathaus Ried, Sirchenrieder Straße 1, 86510 Ried – Zimmer 1 - während der allgemeinen Dienststunden, das sind Dienstag und Freitag jeweils von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können online unter www.gemeinde-ried.de sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportail.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) im Internet eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@gemeinde-ried.de). Diese können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB statt.

Im Rahmen der Verfahren wird eine Umweltprüfung gem. §2 Abs.4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gem. §2a Abs.2 BauGB dargelegt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die mit der Planung erfolgten Eingriffe wird auf gemeindlichen Flächen vorgenommen, die den Planwerken zu entnehmen sind. Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis zum 13.12.2023 abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 4a Abs. 5 BauGB im Bebauungsplanverfahren unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ried, 09.11.2023
Gemeinde Ried
gez.

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister